

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E. S., x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 5. Juli 2023, GZ: BHRIJagd-2016-324348/86-SC, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Umweltinformation nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als dem Beschwerdeführer Spruchpunkt I. und II. des Bescheides vom 27. März 2023, GZ: BHRIJagd-2016-324348/56-Gur, als Umweltinformation zur Verfügung zu stellen sind. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 5. Juli 2023, GZ: BHRIJagd-2016-324348/86-SC, wies die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des E. S. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Übermittlung des Bescheides, mit dem die Wirksamkeit des Pachtvertrages über die Jagdverpachtung der Genossenschaftsjagd M. ausgesetzt wurde, ab. Begründet wurde der Bescheid zusammengefasst damit, dass es sich bei dem begehrten Bescheid um keine Umweltinformation handle, da dieser keinerlei Informationen über den Zustand der Umwelt, von Umweltbestandteilen oder anderen Umweltfaktoren enthalte und sich darauf auch nicht unmittelbar auswirke. Weiters habe der Gesetzgeber dafür Vorsorge getroffen, wenn eine Verpachtung nicht möglich sei, indem nämlich diesfalls ein Jagdverwalter zu bestellen sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass es für die Eignung als Umweltinformation genüge, dass sich der Bescheid wahrscheinlich auf die Umwelt auswirken könne.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der vom Bf als Umweltinformation begehrte Bescheid am 24. Oktober 2023 von der belangten Behörde angefordert und von dieser mit E-Mail vom selben Tag übermittelt (ON 2).

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Mit Bescheid vom 27. März 2023, GZ: BHRIJagd-2016-324348/56-Gur, wurde die Wirksamkeit des Pachtvertrages vom 8. März 2023 zwischen der Jagdgenossenschaft M. und der Jagdgesellschaft, bestehend aus zwei Mitgliedern, ausgesetzt.

2. Am 11. April 2023 richtete der Bf ein E-Mail nachstehenden Inhalts an die belangte Behörde: *„Bitte schickt mir im Rahmen der Umweltauskunftsrechte per Mail den Bescheid, mit dem die Jagdvergabe M. aufgehoben wurde. Wird die Auskunft nicht erteilt, so erlassen Sie bitte einen Bescheid gemäß § 19 Oö. Umweltschutzgesetz (=Begehren gem. § 19 (1a) USchG).*

*PS: Eine Jagdvergabe wirkt sich auf die Umwelt aus: Protokoll 16.12.2022
Vollversammlung Landwirtschaftskammer OÖ Seite 117 oben*

x

Die Aussetzung der Jagdvergabe ist daher eine Verwaltungsmaßnahme, die sich auf die Umwelt auswirkt. (§ 13 (3) Oö. Umweltschutzgesetz <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40006960/LOO40006960.html>)

Umweltinformationen kann jede/r beantragen. Es ist keine Parteistellung nötig (§ 15 Oö. Umweltschutzgesetz

x

Mein mündliches Auskunftsbegehren wurde heute (telefonisch) abgelehnt (keine Parteistellung). Daher wird § 19 (1a) Oö. Umweltschutzgesetz angewendet"

3. Mit Schreiben vom 23. April 2023 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass sie davon ausgehe, dass es sich bei einem Bescheid über die Aussetzung der Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrages um keine Maßnahme gemäß § 13 Z. 3 Oö. Umweltschutzgesetz handle, weil dieser keine Informationen über den Zustand der Umwelt, von Umweltbestandteilen oder anderen Umweltfaktoren enthalte und sich darauf auch nicht unmittelbar auswirke. Sei eine Verpachtung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich, sehe das Oö. Jagdgesetz vor, dass ein Jagdverwalter zu bestellen ist. Dies sei per 1. April 2023 erfolgt. Bei dem unter PS: angeführten Vorbringen handle es sich weder um gesetzliche Bestimmungen noch um eine gerichtliche Judikatur, sondern um die Zusammenfassung von Wortmeldungen der Mitglieder. Durch den vom Bf erwähnten § 19 Abs. 1a Oö. USchG sollten Personen, die durch die Mitteilung von Umweltinformationen durch die zuständige Stelle ihren Rechten und nicht etwa durch die Verweigerung der Mitteilung verletzt wurden, geschützt werden.

Auch sei dem Bf die Auskunft zunächst telefonisch nicht im Hinblick auf das Oö. Umweltschutzgesetz verweigert worden, sondern wegen seiner mangelnden Parteistellung gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Die Mitarbeiterin habe ihm auch unmittelbar die Einbringung eines entsprechenden Ansuchens per Mail angeboten, damit auch für die Behörde klar erkennbar sei, auf welcher gesetzlichen Grundlage das Ersuchen um Auskunft basiere. Aus diesem Grund sei beabsichtigt, das Ansuchen des Bf zurück- bzw. abzuweisen, wozu dem Bf eine zweiwöchige Stellungnahmefrist gewährt wurde.

4. In einem daraufhin am 1. Mai 2023 an die belangte Behörde gerichteten E-Mail vom 1. Mai 2023 hielt der Bf fest, dass der Jagdpächter/Jagdleiter festlege, wie gejagt wird. Dies habe Auswirkung auf die Umwelt (Wildfütterung, Raubwildbejagung,...). Die Aussetzung einer Jagdvergabe könne daher Auswirkungen auf die Umwelt haben, zum Beispiel durch anderen Jagdpächter, späteren Beginn des Jagdpachtvertrages, usw.

Sollte die Auskunft nicht erteilt werden, so solle ein Bescheid gemäß § 19 Oö. Umweltschutzgesetz (=Begehren gem. § 19 (1) USchG) erlassen werden,

wobei der Bf sich für die falsche Zitierung des § 19 Abs. 1a Oö. USchG entschuldigte.

5. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Anforderung des verfahrensgegenständlich vom Bf begehrten Bescheides. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG war nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen.

Darüber hinaus bezieht sich die Beurteilung der Frage, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen darstellen, auf Rechtsfragen, welche im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ohne Vorwegnahme der zumindest teilweisen Beantwortung des gestellten Begehrens nicht erörtert werden könnten.

2. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) lauten wie folgt:

„§ 13 Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen

in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 15

Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;

3. Emissionen gemäß § 13 Z. 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;

4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;

5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 19

Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über

gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden. (Anm: LGBl. Nr. 44/2006, 32/2016)

(1a) Wer behauptet, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann die Erlassung eines Feststellungsbescheids über das Vorliegen der Mitteilungs- und Ablehnungsgründe im Sinn des § 17 Abs. 2 bis 4 begehren. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013)

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 und 1a ist das AVG anzuwenden, sofern nicht für die Sache, in der die Information verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013)

(3) Zur Bescheiderlassung nach Abs. 1 und 1a zuständig ist

1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, der Bürgermeister,
2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbands unterliegt, der Verbandsobmann,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,
- 4a. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, die Präsidentin bzw. der Präsident,
5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

(3a) Eine informationspflichtige Stelle im Sinn des § 14 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinn des Abs. 1 und Abs. 1a ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Klärung der Frage, ob die verfahrensgegenständliche Beschwerde zum Erfolg führt, ist vorweg zu klären, ob es sich bei der von ihm beantragten Information – „Bescheid, mit dem die Jagdvergabe M. aufgehoben wurde“ um eine Umweltinformation iSd § 13 Oö. USchG handelt.

2.1.1. Maßgeblich ist hier die Bestimmung des § 13 Z. 3 Oö. USchG, „Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz“. Im vorliegenden Fall begehrt der Bf einen Bescheid bzw. dessen Inhalt

als Umweltinformation – hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt iSd § 13 Z. 3 Oö. USchG.

2.1.2. Zur nachfolgenden Frage, ob dieser Verwaltungsakt bzw. dessen Inhalt zur Gänze oder in Teilen (wahrscheinliche) Auswirkungen auf die in § 13 Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren hat, ist vorweg auf die dem begehrten Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes zu verweisen:

§ 1 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz normiert, dass das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung umfasst, im Jagdgebiet u.a. Wild zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen.

Gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) Oö. Jagdgesetz ist in genossenschaftlichen Jagdgebieten – wie vom vorliegenden Fall – die Jagdgenossenschaft jagdberechtigt (Genossenschaftsjagd).

§ 19 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz normiert, dass das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet durch Verpachtung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen ist.

§ 25 Oö. Jagdgesetz schreibt vor, dass ein Pachtvertrag nach Abschluss der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen ist und diese die Wirksamkeit desselben mit Bescheid auszusetzen hat, wenn der Vertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustande gekommen ist oder gesetzwidrige Bestimmungen enthält.

Im vorliegenden Fall wurde das der Jagdgenossenschaft M. zustehende Jagdrecht an eine Jagdgesellschaft verpachtet (§§ 20, 21 Oö. Jagdgesetz) und zu diesem Zweck ein mit 8. März 2023 datierter Pachtvertrag abgeschlossen. Mit Bescheid vom 27. März 2023, GZ: BHRIJagd-2016-324348/56-Gur, setzte die belangte Behörde die Wirksamkeit dieses Pachtvertrages aus. Die Aussetzung des Pachtvertrages wurde damit begründet, dass der Vertrag nicht gesetzeskonform zustande gekommen sei.

Der Jagdberechtigte hat das Jagdrecht entsprechend den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes auszuüben, wobei insbesondere auch der jeweils gültige Abschlussplan zu beachten ist.

(Wahrscheinliche) Auswirkungen auf die in § 13 Z. 1 und 2 Oö. USchG genannten Umweltbestandteile und -faktoren hat der genannte Bescheid insoweit, als die Pächter das Jagdrecht infolge der Aussetzung der Wirksamkeit des Pachtvertrages nicht ausüben konnten. Dies wirkt sich jedenfalls auf die bestehende Wildbesiedlung im Jagdgebiet aus - die Zu- oder Abnahme von Wild nimmt generell Einfluss auf das im Jagdgebiet bestehende Ökosystem, insbesondere hat die Anzahl der in einem Lebensraum lebenden Wildtiere Auswirkungen auf die in

diesem Lebensraum vorhandene Flora, die natürlichen Lebensräume und die Artenvielfalt, wobei hier im besonderen auch die Folgen des Wildverbisses, dessen Ausmaß von der in einem Lebensraum ansässigen Wildpopulation geprägt ist, zu erwähnen sind.

Wird durch die Aussetzung der Wirksamkeit eines Pachtvertrages das Jagdrecht nicht – oder aber auch auf andere Art und Weise als im Fall der Wirksamkeit des Pachtvertrages – ausgeübt, hat dies Auswirkungen auf die oben erwähnten Umweltbestandteile.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dies auch für den vorliegenden Fall der Bestellung eines Jagdverwalters gelten wird, da dieser zwar für den Zeitraum seiner Tätigkeit eine geordnete Jagdausübung sicherzustellen hat, aber auch ein bestehender Abschussplan hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Jagdausübung einen gewissen Ermessensspielraum einräumt, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Jagdverwalter das Jagdrecht in exakt gleicher Weise wie die durch den Pachtvertrag Jagdberechtigten ausüben wird. Somit wird auch im Fall der Bestellung eines Jagdverwalters bei Aussetzung eines Pachtvertrages durch einen auf der Grundlage des § 25 Oö. Jagdgesetz erlassenen Bescheid von zumindest wahrscheinlichen Auswirkungen auf die oben genannten Umweltbestandteile auszugehen sein.

Zum Umfang einer im vorliegenden Fall – vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründen – zu erteilenden Umweltinformation ist auszuführen, dass dieser nur so weit reicht, als sich die Information auf die oben erwähnten Umweltbestandteile oder -faktoren bezieht bzw. der gegenständliche Verwaltungsakt (wahrscheinliche) Auswirkungen auf die in § 13 Z. 1 oder Z. 2 Oö. USchG genannten Umweltbestandteile oder -faktoren hat.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang unter Verweis auf die obigen Ausführungen, dass der Spruch des vom Bf begehrten Bescheides vom 27. März 2023, mit welchem die Aussetzung der Wirksamkeit des Pachtvertrages vom 8. März 2023 ausgesprochen wurde, zumindest wahrscheinliche Auswirkungen auf die erwähnten Umweltbestandteile hat und aus diesem Grund eine Umweltinformation darstellt. Dies gilt auch für Spruchpunkt II. des vom Bf begehrten Bescheides, mit dem die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen wird, aufgrund der dadurch eintretenden vorzeitigen Vollstreckbarkeit des Bescheides.

Zum Inhalt der Begründung des vom Bf beantragten Bescheides ist allerdings festzuhalten, dass sich diese ausschließlich auf die Gründe des nach der Rechtsansicht der belangten Behörde nicht nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes zustande gekommenen Pachtvertrages bezieht. Die Begründung

des Bescheides vom 27. März 2023 hat ihrem Inhalt nach somit keinerlei – auch nicht wahrscheinliche – Auswirkungen auf in § 13 Z. 1 oder Z. 2 Oö. USchG genannten Umweltbestandteile oder -faktoren. Somit handelt es sich bei dem Inhalt der Begründung des vom Bf begehrten Bescheides nicht um eine Umweltinformation.

2.2. Im Hinblick auf die als Umweltinformation anzusehenden Teile des vom Bf begehrten Bescheides bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründen gemäß § 17 Oö. USchG.

2.3. Zusammengefasst ist somit davon auszugehen, dass es sich bei den unter den Punkten I. und II. des Spruches des Bescheides vom 27. März 2023, GZ: BHRIJagd-2016-324348/56-Gur enthaltenen Informationen um Umweltinformationen handelt, welche dem Bf zur Verfügung zu stellen sind. Insoweit war der Beschwerde im erwähnten Umfang stattzugeben, im Übrigen war sie als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing